

**Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen  
der Stadt Lampertheim**

**(amtlich bekannt gemacht am 04.07.2015)**

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 19.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Lampertheim bildet einen „Beirat für Menschen mit Behinderungen“ - nachfolgend „Beirat“ genannt. Er ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind.

**§ 2 - Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen zu vertreten. Er berät den Magistrat und die politischen Gremien. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern.
- (2) Der Beirat kann eigenständige Vorschläge und Konzepte erarbeiten, die zum Abbau bestehender Barrieren und der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen. Im Einvernehmen mit der Stadt Lampertheim können die Vorschläge in die Planung und Weiterentwicklung der Stadt einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche und kommunikative Barrieren)
  - Barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind
  - Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen
  - Unterstützung (Hilfestellung) und Beratung bei der Schaffung und bei der Vermittlung barrierefreien Wohnraumes
  - Öffentlicher Personennahverkehr
  - Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen
  - Zugang der Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen auch in leichter Sprache.
- (3) Der Beirat wird bei Angelegenheiten der städtischen Gremien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zeitnah informiert. Der Beirat ist diesbezüglich zu schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen berechtigt. Die Stellungnahmen und Anregungen

werden in die Prüfung und Entscheidungsfindung der kommunalen Gremien mit einbezogen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat für Menschen mit Behinderungen zu den Tagesordnungspunkten anhören, welche die Gleichstellung der Bürger/-innen mit Behinderung berühren.
- (5) Der Beirat erstattet dem für Soziales zuständigen Fachausschuss einmal jährlich Bericht.
- (6) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitarbeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 - Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 6 Personen, die sich wie folgt zusammensetzen:
  - a) bis zu 8 Bürgerinnen und Bürgern, die selbst behindert sind. Abweichend davon können dem Beirat bis zu 2 Personen angehören, die im häuslichen Umfeld einen Menschen mit Behinderungen betreuen. In diesem Falle gehören dem Beirat lediglich bis zu 6 Personen mit Behinderung an.  
  
Der Nachweis einer Behinderung erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des versorgungsamtlichen Feststellungsbescheids.
  - b) je ein/e Vertreter/-in von den Institutionen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen, im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX)- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in Lampertheim vertreten.
  - c) ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung,
- (2) Die unter § 1 a) und b) genannten Personen haben ein Stimmrecht im Beirat. Die unter §1 c) genannte Person ist mit beratender Stimme tätig.

### **§ 4 - Ernennung der Mitglieder des Beirats**

- (1) Die Personen gemäß § 3 Abs. 1 a) werden aus dem Kreis derer benannt, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit im Beirat melden. Sie müssen Einwohner der Stadt Lampertheim und volljährig sein. Der Aufruf erfolgt mindestens in den Bekanntmachungsorganen gemäß der Hauptsatzung.

Aus diesem Personenkreis stellt der Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen, die sich an dem Ziel orientiert, Menschen mit unterschiedlichsten Arten von Behinderungen in die Arbeit des Beirats einzubeziehen, um ihre Erfahrungen nutzen zu können. Über diese Liste entscheidet dann abschließend die Stadtverordnetenversammlung und ernennt die Mitglieder des Beirats.

- (2) Jeder eingetragene Verein mit Sitz in Lampertheim, oder Tätigkeitsschwerpunkt in Lampertheim der die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX)- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt und an der Mitwirkung im Beirat Interesse hat, kann eine/-n Vertreter/-in für den Beirat benennen. Der Magistrat entscheidet über die Zulassung und stellt nach der Meldung eine entsprechende Liste zusammen.
- (3) Die in § 3 genannten Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung zeitnah nach der Kommunalwahl ernannt. Das gilt nicht für die erste Amtszeit des Beirats. Diese geht über die Kommunalwahl 2016 hinaus, bis zur nächsten Kommunalwahl.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Personenkreis des § 3 Abs. 1 a) aus dem Beirat aus, wird vom Magistrat ein Nachrücker aus der Liste der Bewerber vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung ernannt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Personenkreis des § 3 Abs. 1 b) aus dem Beirat aus, wird von der Institution ein Nachrücker benannt.

### **§ 5 - Wahl des/der Vorsitzenden des Beirats**

- (1) Der/die Vorsitzende und dessen/deren beiden Stellvertreter/-innen des Beirates werden aus dessen Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und müssen aus dem Bereich der Vertreter von Menschen mit Behinderungen (§ 3 Abs. 1 a) oder der Vertreter/innen von Institutionen der Behindertenarbeit (§ 3 Abs. 1 b) kommen.
- (2) Der/die Vorsitzende ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und vertritt den Beirat nach außen.

### **§ 6 - Amtszeit, Rechtsstellung**

- (1) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange Mitglieder des Beirates, bis ihre Nachfolger benannt worden sind. Das gilt nicht für die erste Amtszeit des Beirats. Diese geht über die Kommunalwahl 2016 hinaus, bis zur nächsten Kommunalwahl.
- (2) Der „Beirat für Menschen mit Behinderung“ ist als Beirat des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anerkannt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 7 - Geschäftsgang**

- (1) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zu bestimmten Themen kann der Beirat im Vorfeld mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Gegenteiliges beschließen sowie zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen zu einer Sitzung des Beirates hinzuziehen.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und übernimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat bei seiner Arbeit durch die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung. Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, trägt die Stadt. Die Stadt stellt geeignete, barrierefreie Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung (zu bestimmten Zeiten) bereit.

### **§ 8 - Entschädigung**

Für die Mitglieder des Beirates findet die Satzung der Stadt Lampertheim über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt

### **§ 9 – Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.